



Statuten "Dauergästeverein (DGV) Zweisimmen - St. Stephan – Boltigen/Jaunpass"

Sämtliche in diesen Statuten aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der Schreibweise für beide Geschlechter.

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Dauergästeverein (DGV) Zweisimmen-St. Stephan-Boltigen/Jaunpass" besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Vereinszweck

§ 2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- durch aktive Zusammenarbeit mit den lokalen Gremien konstruktiv zu einer harmonischen und wirtschaftlich gesunden Entwicklung der Ferienorte Zweisimmen-St.Stephan-Boltigen/Jaunpass, beizutragen;
- das gute Einvernehmen zwischen seinen Mitgliedern und der einheimischen Bevölkerung zu stärken und allenfalls bestehende Unstimmigkeiten und Missverständnisse zu klären und zu beseitigen;
- die Mitglieder über die in Zweisimmen-St.Stephan-Boltigen/Jaunpass herrschenden besonderen Probleme und Projekte zu orientieren;
- die Anliegen der Mitglieder und ihre gemeinsamen Interessen in geeigneter Form nach aussen zu vertreten.

3. Mitglieder / Ehrenmitglieder

§ 3. Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen mit auswärtigem Domizil aufgenommen werden, die in Zweisimmen-St.Stephan-Boltigen/Jaunpass, ein Grundstück, ein Ferienhaus, eine Ferienwohnung oder auf den Campingplätzen Zweisimmen / Jaunpass ein Mobilheim besitzen, oder solche Objekte als Dauermieter nutzen. Pro Wohneinheit werden die Mitgliederbeiträge eingezogen. Zusätzliche Mitgliedschaften können auf Stufe Vorstand bewilligt werden.
2. *Ehrenmitgliedschaft: Auf Antrag des Vorstandes können Vereinsmitglieder an der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden (Nachtrag: HV vom 19.3.05).*

§ 4. Beitritt

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, in welcher bestätigt wird, dass die vorliegenden Statuten anerkannt werden.

§ 5. Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres durch einfache schriftliche Mitteilung an den Präsidenten zuhanden des Vorstandes erfolgen. Er befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge. Bei Nichtbezahlen der fälligen Beiträge kann der Vorstand ein Mitglied nach einmaliger Mahnung ausschliessen.
2. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.
3. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Hat ein Mitglied seinen Austritt mitgeteilt, so ruhen seine Mitgliederrechte, mit Ausnahme des Rechts zur Teilnahme an der Hauptversammlung.

4. Organisation

§ 6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Hauptversammlung**
- B. Der Vorstand**
- C. Die Rechnungsrevisoren**

A. Die Hauptversammlung

§ 7. Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird ordentlicherweise im 1. Quartal, wenn möglich im Monat März, einberufen. Die Einladung hat mindestens zwanzig Tage vorher zu erfolgen.

§ 8. Ausserordentliche Hauptversammlungen

Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder gemäss § 7 einberufen werden. An diesen Versammlungen können alle Geschäfte behandelt werden, die nicht gemäss § 11 ausschliesslich der ordentlichen Hauptversammlung zur Erledigung vorbehalten sind. So können namentlich auch Ersatzwahlen getätigt werden.

§ 9. Vertretung

An der Hauptversammlung kann sich ein Mitglied aufgrund einer Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder durch einen Familienangehörigen vertreten lassen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei abwesende Mitglieder vertreten, also höchstens drei Stimmen auf sich vereinigen. Die Vollmacht ist dem Sekretär unaufgefordert vorzuweisen und verbleibt bei den Vereinsakten.

§ 10. Beschlüsse

1. Die statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden - unter Vorbehalt der in Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmen - mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
3. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr.
4. Abstimmungen und Wahlen können auf Antrag und nach Zustimmung der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt werden.
5. Die Hauptversammlung kann nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte rechtsverbindliche Beschlüsse fassen. Ausgenommen bleibt der Antrag auf eine ausserordentliche Hauptversammlung.

6. Anträge zur Traktandierung von Geschäften sind dem Vorstand bis zum 31. Januar schriftlich einzureichen.
7. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Hauptversammlung gleichgestellt.

§ 11. Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung erledigt folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Hauptversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
5. Genehmigung des Voranschlags für das laufende Jahr
6. Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Jahr
7. Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) der 2 Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisors
8. Beschlussfassung über schriftlich eingereichte Anträge der Mitglieder
9. Ehrungen
10. Jahresprogramm
11. Verschiedenes (u.a. Festsetzung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung)

B. Der Vorstand

§ 12. Zusammensetzung, Arbeitsweise und Spesenvergütung

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und höchstens 6 weiteren Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Spesen werden unter Vorweisung von Belegen zurückerstattet.

§ 13. Amtsdauer und Konstituierung des Vorstandes

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf die Mitglieder wieder wählbar sind. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

§ 14. Sitzungen

1. Der Vorstand wird auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Präsident leitet die Verhandlungen der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
2. Zur Beschlussfassung ist mindestens die Teilnahme von fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich. Zirkularbeschlüsse sind gestattet. Über die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung ist Protokoll zu führen.

§ 15. Kompetenzen

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. Er berät alle Angelegenheiten, die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden und formuliert die entsprechenden Anträge. Er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung gemeinschaftlich oder durch seine beauftragten Mitglieder.

Er behandelt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand ist insbesondere kompetent:

- die Delegierten des Vereins in lokalen Vereinen und Gremien zu ernennen;

- ausserhalb des ordentlichen Voranschlages über einmalige Ausgaben, Beiträge oder Entschädigungen bis maximal Fr. 1'000.-- (eintausend Franken) pro Jahr zu befinden.

C. Die Rechnungsrevisoren

§ 16. Die Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer ist analog derjenigen des Vorstandes festzusetzen. Die Revisoren sind wieder wählbar.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht aus. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein.

5. Finanzielles

§ 17. Finanzen, Beiträge

1. Die entstehenden Kosten für die Tätigkeit des Vereins werden durch die ordentlichen, in Ausnahmefällen durch ausserordentliche Beiträge der Mitglieder, sowie durch Spenden bestritten.
2. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jeweils an der ordentlichen Hauptversammlung - gestützt auf den Voranschlag - festgesetzt.

6. Schlussbestimmungen

18. Statutenrevision

Eine teilweise oder totale Revision der Statuten wird durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vorgenommen. Zur Annahme einer Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 19. Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfolgt analog dem Verfahren für Statutenänderungen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen den Tourismusorganisationen Zweisimmen-St.Stephan-Boltigen/Jaunpass zu je einem Drittel zur zweckentsprechenden Verwendung zu übergeben, wenn die Hauptversammlung nicht mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder im Auflösungsbeschluss eine andere Verwendung des Vermögens beschliesst.

§ 20. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. März 2000 beraten und beschlossen.

Sie treten nach ihrer Annahme sofort in Kraft.

§ 21. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für den "Dauergästeverein (DGV) Zweisimmen-St.Stephan-Boltigen/Jaunpass"

Der Präsident:

Der Sekretär:

Sig. Daniel Berger

sig. Herbert Walter

Datum: 18. März 2000, *Nachtrag HV 19. März 2005*

Ergänzt und überarbeitet Juli 2007 / revidiert am 27.3.10 und 23.3.13